

*Drittens* in der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Untersuchungshaft- und Strafvollzug sowie bei der Wiedereingliederung . ...

*Viertens* in der Aufsicht über die Beachtung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte...

*Fünftens* in der qualifizierten Bearbeitung der Eingaben und Beschwerden der Werktätigen zur konsequenten Sicherung ihrer Rechte und Interessen im Großen wie im Kleinen...

*Sechstens* in der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die staatlichen Organe, Institutionen, Betriebe und Genossenschaften entsprechend den Vorgaben in unseren zentralen Arbeitsplänen, wobei gesamtstaatliche Führungsaufgaben, wie sie in den Arbeitsplänen des Ministerrates enthalten sind, zugrunde gelegt werden."<sup>5</sup>

Umfangreiche Aufgaben, nicht nur im Strafverfahren, ergeben sich aus der Verantwortung des Staatsanwalts für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten (Art. 97 Verfassung). Jedoch darf diese nicht mißverstanden und unzulässig ausgedehnt werden. Die Leitung des "Kampfes gegen Straftaten darf nicht als Leitung aller vorbeugenden Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität aufgefaßt werden. Die entscheidende Voraussetzung, der Kriminalität und den anderen Rechtsverletzungen Schritt für Schritt den Boden zu entziehen, ist die ständig weitere Entwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Diese Entwicklung zu leiten, kann nur Aufgabe des sozialistischen Staates insgesamt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse sein. Der Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung kann somit auch nur Sache der ganzen sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger sein, wie es auch in Art. 90 Abs. 2 der Verfassung und in Art. 3 StGB festgelegt ist. Es ist nicht möglich, daß der Staatsanwalt allein die Verantwortung für die Verhütung und schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität trägt. Aus allen diesen Gründen kommt jdr Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft — aber auch der anderen Rechtspflegeorgane — mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen besondere Bedeutung zu.<sup>6</sup>

Im Strafverfahren selbst hat der Staatsanwalt vor allem zu sichern, daß in genauer Übereinstimmung mit den Forderungen des Gesetzes alle Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt, die einer Straftat Schuldigen ihrer gerechten Verantwortung zugeführt und Schlußfolgerungen im Interesse der Verhütung weiterer Rechtsverletzungen und der Stärkung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gezogen und durchgesetzt werden.

Vor allem aus den Feststellungen im Strafverfahren folgen die allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen des Staatsanwalts zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, z. B. der Protest und das Untersuchungsverlangen (§§ 38, 41 StAG), mit denen der Staatsanwalt die Beseitigung von Gesetzesverletzungen bindend verlangen kann.

5 J. Streit, „Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft“, NJ, 22/1971, S. 664.

6 Vgl. J. Streit, „Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, NJ, 16/1973, S. 465.